



Landkreis Schaumburg

Der Landrat

Landkreis Schaumburg Postfach 31653 Stadthagen

Gemeinde Hohnhorst
Ohndorfer Straße 4 A
31559 Hohnhorst

Amt: Bauordnungsamt
Zimmer-Nr.: 422
Auskunft erteilt: Frau Stolz

Tel.-Durchwahl: 05721 703 512
Fax: 05721 703 590
Besuchszeiten: Mo.: 8.30 - 12.00 Uhr u.
13.30 - 15.30 Uhr
Fr.: 8.30 - 12.30 Uhr

E-Mail: bautechnik.63@landkreis-schaumburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen
63/19//00166/2019

Datum
20.03.2019

Verfahren: Bebauungsplan Nr. 15 "Westlich Kornweg" der Gemeinde Hohnhorst und Bebauungsplan Nr. 30 "Westlich Kornweg" der Gemeinde Haste einschließlich örtlicher Bauvorschriften

Stellungnahme gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu den mir mit Schreiben vom 30.01.2019 vorgelegten Planunterlagen werden folgende Anregungen vorgebracht:

Belange des Zivil- und Katastrophenschutzes

Die in den Bebauungsplanunterlagen - Vorentwurf Stand: 01/2019 - durch den Planaufsteller für den Brandschutz vorgesehenen Maßnahmen sind zielführend. Weitere brandschutztechnische Vorgaben sind hierfür nicht erforderlich.

Belange des Straßenverkehrs

Gegen die o. g. Bebauungspläne bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken.

Nach den Ausführungen in der Verkehrsuntersuchung sind durch die Erschließung des Wohngebietes keine Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten, da die zu erwartende Verkehrsmenge im Umfang so geringfügig ist, dass kein Linksabbiegestreifen oder die Einrichtung einer Querungshilfe auf der L 449 erforderlich ist.

Dienstgebäude
Jahnstraße 20
31655 Stadthagen
Telefon: 05721 703-0
Telefax: 05721 703-299
<http://www.schaumburg.de>

Kassenkonten
Sparkasse Schaumburg (BLZ 255 514 80) 470 142 043
BIC NOLADE21SHG
IBAN DE53 2555 1480 0470 1420 43
Postbank Hannover (BLZ 250 100 30) 454 27 - 300
BIC PBNKDEFF250
IBAN DE61 2501 0030 0045 4273 00

Ggf. erforderliche verkehrsregelnde Maßnahmen sind frühzeitig mit mir abzustimmen / bei mir zu beantragen.

Belange des Naturschutzes

Zu dem o. a. Vorhaben nehme ich aus der Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege wie folgt Stellung:

1. In der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan wird auf zwei Eichen am Nordrand des Bebauungsplanes verwiesen. Diese beiden Großbäume befinden sich innerhalb des Geltungsbereiches der Verordnung zum Schutz des Baum- und Heckenbestandes im Landkreis Schaumburg. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass sie innerhalb des künftigen Plangebietes stehen. Dieser Sachverhalt ist noch im Detail zu ermitteln und darzulegen. Unabhängig davon ist dem Erhalt dieser Großbäume eine besondere Bedeutung beizumessen. Aufgrund ihres Standortes mit dem nördlich direkt angrenzenden Grabenprofil weist der Wurzelraum südlich des Grabenprofils eine besondere Empfindlichkeit auf. Maßnahmen zum Erhalt der Eichen müssen damit innerhalb des Plangebietes gelöst und geregelt werden. Im Ergebnis ist dem Erhalt durch eine entsprechende textliche und zeichnerische Festsetzung Rechnung zu tragen. Dabei ist als Schutzbereich mindestens der Traufbereich zzgl. eines Radius von zwei Metern festzusetzen. Aktuell ragt der Kronenbereich und damit der Traufbereich bis 8 Meter nach Süden in das Plangebiet hinein. Der erforderliche Schutzabstand innerhalb des Plangebietes würde somit 10 Meter betragen. Innerhalb dieses Schutzbereiches sind Beeinträchtigungen, wie z. B.: Bodenversiegelungen, Bodenauftrag, Bodenabtrag, Befahren, Bodenverdichtung, Lagern von Material und/oder Gerätschaften, chemische oder mechanische Beschädigungen im Wurzel- oder im oberirdischen Bereich, Grundwasserabsenkungen oder Überstauungen u. a. m., auszuschließen (siehe auch DIN 18920 – Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen). Die Einhaltung der zu regelnden Erhaltungsmaßnahmen ist in die Umweltüberwachung nach § 4c BauGB aufzunehmen.
2. Zur Eingrünung und Gestaltung des künftigen Baugebietes im Übergang zur freien Landschaft wurde ein Pflanzgebot auf privaten Flächen mit einer Breite von 3 m festgesetzt. Laut Festsetzung soll die Pflanzung so angelegt und unterhalten werden, dass sich ein artenreiches, frei wachsendes Gehölz aus heimischen Bäumen und Sträuchern entwickeln kann. Dabei steht außer Zweifel, dass die Vorgabe eines frei wachsenden, artenreichen Gehölzes innerhalb eines 3 Meter breiten Pflanzgebotes nicht erfüllt werden kann. Bereits im Landschaftsplan der Samtgemeinde Nenndorf wird zur Anlage heckenartiger Pflanzungen eine Mindestbreite von 5 m empfohlen (Landschaftsplan Kapitel 7.1.3.3 und 7.4.4) - insbesondere dann, wenn auch noch ein schmaler Saumbereich vorgelagert werden soll. Besonders den Südrändern der Gehölzpflanzungen vorgelagerte Saumbereiche erhöhen das Nahrungsangebot für Insekten und Vögel erheblich. Auch wenn als langfristige Option eine südliche Siedlungsentwicklung nicht ausgeschlossen wird rege ich an, das Pflanzgebot um einen südlichen Saumbereich von ca. 2 m zu ergänzen. Dieser kann im Falle einer südlichen Siedlungsentwicklung zurückgenommen werden. Insofern empfiehlt sich ggf., den Saumbereich als öffentliche Grünfläche zu widmen und zu unterhalten.

3. Im Umweltbericht werden bereits Auszüge des faunistischen Gutachtens ausgeführt. Ich bitte, mir das im Rahmen der Umweltprüfung erstellte faunistische Gutachten nach Möglichkeit vor der Entwurfsfassung vorzulegen.

Belange der Kreisstraßen, Wasser- und Abfallwirtschaft

Zu o. g. Bebauungsplan bestehen aus wasser- und abfallwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

Ich weise darauf hin, dass die Querung des Entwässerungsgrabens mit einem Rad-/Gehweg einer Genehmigung gemäß §57 NWG bedarf.

Im Altlastenkataster sind für das Plangebiet keine Eintragungen vorhanden.

Aus abfallwirtschaftlicher Sicht wird darauf hingewiesen, dass im Landkreis Schaumburg ausschließlich dreiachsige Mülleinsammelfahrzeuge eingesetzt werden.

Um den Unfallverhütungsvorschriften „Müllbeseitigung“ der Berufsgenossenschaft für Fahrzeughaltungen zu genügen, sollte die verkehrliche Erschließung von Baugebieten gemäß den „Empfehlungen für die Anlage von Erschließungsstraßen EAE 85/95 (Dreiaxlige Müllfahrzeuge)“ ausgeführt werden.

Können aus besonderen Gründen diese Empfehlungen nicht eingehalten werden, ist an der nächsten öffentlichen Straße, die von Müllfahrzeugen befahren werden kann und darf, ein Stellplatz für Abfallbehälter einzurichten.

Belange der Wirtschaftsförderung und Regionalplanung

Zu den Festsetzungen des Bebauungsplans Nr. 15 "Westlich Kornweg" und Nr. 30 "Westlich Kornweg" (Vorentwurf Stand 01/2019) werden aus raumordnerischer Sicht keine Bedenken vorgebracht.

Belange des Immissionsschutzes

Zu der vorgelegten Bauleitplanung werden aus immissionsschutzrechtlicher Sicht keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen.

Belange des Bauordnungsrechtes

Aus bauordnungsrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Bauleitplanung.

Ich empfehle, in die textliche Festsetzung § 2 Abs.1 den Bezug zur unter Abs. 3 definierten Bezugsebene aufzunehmen.

Für die unter § 2 Abs. 3 geregelten zulässigen Dachfarben rege ich an - sofern so geplant - ggf. den Zusatz Dachdeckung "der Hauptbaukörper" einzufügen.

Belange des Denkmalschutzes

Archäologische Denkmalpflege:

Aus Sicht der archäologischen Denkmalpflege bitte ich um Aktualisierung des archäologischen Hinweises im Bebauungsplan und im Text unter der Überschrift „7 Denkmalschutz“ der Begründung:

Konkrete archäologische Kulturdenkmale sind nach derzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Plangebietes nicht bekannt. Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist allerdings aufgrund der bislang fehlenden systematischen Erhebung nicht auszuschließen.

Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- und frühgeschichtliche Bodenfunde wie etwa Keramikscherben, Steingeräte oder Schlacken sowie Holzkohleansammlungen, Bodenverfärbungen oder Steinkonzentrationen, die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 NDSchG auch in geringer Menge meldepflichtig sind. Sie müssen der zuständigen Kommunalarchäologie (Tel. 05722/9566-15 oder Email: archaeologie@schaumburgerlandschaft.de) und der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Baudenkmalpflege:

Aus Sicht der Baudenkmalpflege sind keine weiteren Anregungen vorzubringen.

Belange des Planungsrechtes

Aus der Sicht des Planungsrechtes werden keine Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Britta Stolz